

1	Name			Anlage N-AUS
2	Vorname			
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage	<input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau
4	Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			(Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)
	in		(Staat)	
Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit				
Im Kalenderjahr 2012 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen				
5	<input type="checkbox"/>	nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	<input type="checkbox"/>	aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)
6	<input type="checkbox"/>	nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)		
Allgemeine Angaben				
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein weiterer Wohnsitz im Ausland?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen	
8	Straße und Hausnummer			
9	Postleitzahl, Ort			
10	Staat			
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt	
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung				
12	Name (Bezeichnung)			
13	Straße und Hausnummer			
14	Postleitzahl, Ort			
15	Staat			
16	Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
17	Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)			
Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit (bitte entsprechende Nachweise beifügen)				
18	Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers	vom		bis
19				
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)		Tage	
Unterbrechung der Tätigkeit				
21	Grund	vom		bis
22				
Die Tätigkeit erfolgte				
23	<input type="checkbox"/>	im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.		
24	<input type="checkbox"/>	im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.		
25	<input type="checkbox"/>	bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.		
26	<input type="checkbox"/>	für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.		
27	<input type="checkbox"/>	für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.		
28				

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid ein. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe fügen Sie bitte auf einem besonderen Blatt bei.

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 76 –

EUR

35	Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)		
36	Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)	+	
37	Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 der Lohnsteuerbescheinigung(en)	+	
38	Zwischensumme		
39	abzüglich darin enthaltener nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn Bezeichnung	-	
40	zuzüglich nicht enthaltener nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn Bezeichnung	+	
41	Summe in- und ausländischer Arbeitslohn		
42	Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41 abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung) Bezeichnung	-	
43	abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt (siehe Anleitung) Bezeichnung	-	
44	abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS Bezeichnung	-	
45	Verbleibender Arbeitslohn		

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

46	Vertraglich vereinbarte Arbeitstage im Kalenderjahr			Tage
47	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat			Tage
48	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{Gesamtarbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$	=		EUR
49	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+		
50	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)			
51	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS	+		
52	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)			

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat im Kalenderjahr	<input type="text"/>	Tage	
				EUR
62	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Kalendertage im Ausland (Zeile 61)}}{366 \text{ (Jahreskalendertage)}}$		= verbleibender ausländischer Arbeitslohn	<input type="text"/>
63	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43		+	<input type="text"/>
64	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 62 und 63)			<input type="text"/>
65	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 64 aus weiteren Anlagen N-AUS		+	<input type="text"/>
66	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)			<input type="text"/>

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 62 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

67

Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?

68

69 Art der ausgeübten Tätigkeit

70	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N, soweit das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)	<input type="text"/>		EUR
----	---	----------------------	--	-----

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

71	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	<input type="text"/>		EUR
72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen		+	<input type="text"/>
73	Summe			<input type="text"/>
74	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 73 aller weiteren Anlagen N-AUS		+	<input type="text"/>
75	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (SB 87/88 Kz 657)			<input type="text"/>

Hinweis: Diese Werbungskosten dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Besondere Lohnbestandteile

76	Entschädigungen, Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt) – nicht in Zeile 41 enthalten –	<input type="text"/>		EUR
77	Werbungskosten zu Zeile 76		–	<input type="text"/>
78	Summe			<input type="text"/>
79	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 78 aller weiteren Anlagen N-AUS		+	<input type="text"/>
80	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)			<input type="text"/>

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 der Anlage N einzutragen.
Werbungskosten lt. Zeile 77 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

81	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 21 der Anlage N)	<input type="text"/>		EUR
82	Werbungskosten zu Zeile 81 (SB 87/88 Kz 657)	<input type="text"/>		<input type="text"/>
83	Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 80 sind nicht erforderlich.
Werbungskosten lt. Zeile 82 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.